Archiv
für die
Civilistische Praxis.

Achtunddreißigster Band. Erstes Heft.

I.

Ueber die Uebelstände, welche aus der verschiedenen Beweislehre für Civil- und Strafsachen entstehen.

Von

Herrn **v. Krätwel,**
Appellationsgerichtsrathe in Naumburg.

In dem Band 37 Heft 1. S. 1 folg. dieser Zeitschrift abgedruckten Aufsatze: über den Einfluß des Criminalurtheils auf den Civilpunkt, kommt der Verfasser, Hofgerichtsrath Schäffer, zu dem Ergebnisse:

daß dem Straferkenntnisse für sich allein kein Einfluß auf das Urtheil des Civilrichters einzuräumen sei, wohl aber werde es immer als ein, auf gründlichen Nachforschungen beruhender Ausspruch des zuständigen Gerichts über die peinliche Strafbarkeit eines Angeschuldigten dazu beitragen, die vom Civilrichter aus dem ihm dargebotenen Beweismaterial geschöpfte gleiche Ueberzeugung zu befestigen.

Der Herr Verfasser erkennt S. 27 an: daß auch dem Criminalurtheil eine sorgfältige Untersuchung des Sachverhalts vorausgehe, die Criminalsache auch im Allgemeinen als die wichtigere anzusehn sei; er nimmt jedoch an, daß diese Rücksichten nur eine gesetzliche Bestimmung zu Gunsten der Beweiskraft eines Strafurtheils

auf den Civilpunkt zu begründen vermöchten, wie sie in §. 46 der Hannoverschen Straf-Proceßordnung vom 8. November 1850 gegeben sei. Fehle es aber an einer solch gesetzlichen Bestimmung, wie in Preußen, so sei der Civilrichter bei Feststellung der Thatsachen an die Beweisregel im Civilproceß gebunden und könne die in den Untersuchungsakten vorliegenden Beweismittel nur nach den für den Civilproceß geltenden Vorschriften berücksichtigen.

Lasse sich hiernach das von einem Richter gefällte Strafurtheil nicht als maaßgebend für den Civilpunkt ansehn, so müsse man noch mehr Bedenken tragen, diese Wirkung einem Straferkenntniß zuzuschreiben, welches auf einen Wahrspruch von Geschworenen gestützt sei.

Wenn es auch anstößig sein und das Vertrauen in die Justiz schwächen würde, sobald der Fall einträte, daß der gegen einen verurtheilten Verbrecher eingeklagte Schädenanspruch wegen mangelnden Beweises einer Verschuldung vom Civilrichter zurückgewiesen wird, so beruhe diese Besorgniß doch auf Uebertreibung und habe kein rechtes Fundament. Das Beweismaterial in den Untersuchungsakten werde gewöhnlich hinreichen, auch die Verurtheilung im Civilprocesse herbeizuführen.

Indeß tritt der Fall des Gegentheils doch nicht so selten ein. Soeben ist ein solcher Fall zur Entscheidung des Ober-Tribunals zu Berlin gekommen, und Bd. 27 S. 231. der Entscheidungen desselben abgedruckt. Ein Angeklagter war wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurtheilt. Die Feuerversicherungsgesellschaft verlangte deshalb die bereits bezahlte Versicherungssumme zurück. Der Verklagte setzte dem entgegen: daß die Ueberzeugung der Geschworenen von seiner Schuld noch nicht civilrechtlich die Richtigkeit der ihm beigemessenen Brandstiftung feststelle. Im Civilprocesse müsse seine Schuld nach den für den Civilproceß geltenden Beweisregeln festgestellt werden. Das Kreisgericht zu Braunsberg bil-

ligte diese Meinung. Es nahm an, der Ausspruch der Geschworenen beruhe nur auf einigen, nicht für entscheidend zu erachtenden Anzeigen, und wies die Klage ab. Das Appellations-Gericht verurtheilte dagegen den Verklagten und dies Endurtheil in ist dem Revisionsurtheil bestätigt, weil durch den Ausspruch des Schwurgerichts festgestellt worden, daß der Verklagte das versicherte Gebäude vorsätzlich in Brand gesteckt habe. Den objectiven und subjectiven Thatbestand eines Verbrechens festzustellen sei Sache des Strafrichters. Diese Feststellung gebe auch dem Civilrichter Grundlage seiner Entscheidung ab, wenn aus dem Verbrechen civilrechtliche Ansprüche geltend gemacht würden. Es wäre zulässig, dem im Criminalproceß freigesprochenen Beschädiger dennoch im Civilproceß nach dessen Beweistheorie die Verübung der beschädigenden Handlung nachzuweisen, nicht aber könne es umgekehrt für statthaft erachtet werden, den in der Untersuchung schuldig Gefundenen im Civilproceß von der Schuld zu entbinden. Die vom Untersuchungsrichter festgestellte Schuld könne nicht zugleich existent und nicht existant sein, wogegen bei einem, in der Untersuchung ergangenen freisprechenden Urtheil, sich sehr wohl denken lasse, daß dieselbe That nach anderen im Civilprocesse zulässigen Beweismitteln als dargethan angenommen werden könne.

Diese Entscheidung ist auf kein Gesetz gestützt, die Gründe sind nur aus der Natur der Sache entnommen und stimmen im Wesentlichen mit den ganz denselben Fall betreffenden, S. 17. des erwähnten Aufsatzes vorgetragenen Gründen des Hessischen Appellationsgerichts überein. In der That nimmt die in dem erwähnten Aufsatze vertheidigte Ansicht eine doppelte, eine criminelle und civilrechtliche, Schuld an. Je nachdem die Schuldfrage in einem Civil-Proceß oder in einer Untersuchung zur Sprache kommt, soll sie einer besonderen und selbstständigen Prüfung nach den verschiedenen, für das Civil- und Criminalverfahren geltenden Vorschrift unterworfen werden.

Richtiger scheint aber die Auffassung zu sein, daß die Frage: ob und von wem ein Verbrechen begangen worden, lediglich vom Strafrichter zu beantworten ist. Außerdem liegt es aber auch dem Strafrichter ob: sich aus der festgestellten Verübung der strafbaren Handlung nach dem Gesetz ergebenden strafrechtlichen Folgen auszusprechen. Was aus der festgestellten strafbaren Handlung civilrechtlich folgt, das hat aber nur der Civilrichter auszusprechen. Das rechtskräftige Straferkenntniß macht im Civilproceß ebenso Beweis, wie jedes andere Vorerkenntniß. Man kann hiergegen nicht einwenden, daß das Erkenntniß nur unter den Parteien gälte (jus facit inter partes), und daß dies Straferkenntniß nicht auf Instanz des Klägers wie im Civilproceß, ergangen sei. Straferkenntnisse ergehen der Regelnach in Deutschland nicht auf Ansuchen und unter Mitwirkung von Privatparteien. Bei uns ergehn die Straferkenntnisse im Interesse des Staats, der dasselbe aber auch nach allen Richtungen hin, also auch im Civilproceß, zur Geltung bringen muß.

Hält man diesen Gesichtspunkt fest, so erklärt sich auch die scheinbare Inconsequenz und Rechtsungleichheit, daß ein solches Straferkenntniß, wenn es die Schuld des Angeklagten ausspricht, im Civilproceß unbedingt maßgebend sein soll, wogegen den Angeklagten das freisprechende Erkenntniß nicht unbedingt gegen die Ansprüche des durch das Verbrechen des Angeklagten Beschädigten, schützen kann. Diese Ungleichheit ist eben eine nothwendige Folge davon, daß in unserm Untersuchungsverfahren der Beschädigte gar nicht als Partei auftritt.

In England ist der Beschädigte als Ankläger auch im Strafverfahren Partei, und es steht ihm deshalb auch als Partei im Civilproceß die Freisprechung des Angeklagten entgegen.

Bei uns hat der Beschädigte gar nicht das Recht in der Untersuchung wider den Beschädigten Beweismittel anzugeben, bei deren Aufnahme zugegen zu sein; ihm wird das Er-

kenntniß gar nicht eröffnet, und er hat kein Rechtsmittel gegen denselben. Er ist sonach gar nicht als Partei im Stande, in der Untersuchung seine Rechte gegen den Angeklagten bei Feststellung der Schuldfrage wahrzunehmen, und ihm kann daher das Straferkenntniß nicht nachtheilig sein, wenn er seine Rechte im Civilprozeß verfolgt. Der Verbrecher ist dagegen bei Feststellung der Schuldfrage im Crim.-Proceß überall betheiligt und zugezogen, er kann seine Rechte im vollsten Umfange wahrnehmen, um seine Unschuld darzuthun. Wird des ungeachtet wider ihn seine Schuld rechtskräftig festgestellt, so muß er dies unbedingt und auch im Civilproceß gegen sich gelten lassen.

Wenn in dem erwähnten Aufsatze angenommen wird, es walte eigentlich kein Bedürfniß dafür ob: dem verurtheilenden Straferkenntnisse auch für den Civilproceß Geltung zu geben, weil die entgegengesetzte Entscheidung im Civil- und im Straferkenntniß selten vorkomme, so widerspricht dem nicht nur die Erfahrung, sondern diese Verschiedenheit der Entscheidungen ist auch eine nothwendige Folge davon:

1. Daß bei dem jetzigen Untersuchungsverfahren die Akten nur ein sehr unvollständiges Bild der wider den Angeklagten sprechenden Momente ergeben. Die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen, wie sie der erkennende Criminalrichter selbst gehört hat, entscheiden in der Untersuchung, nicht aber die dürftigen Aufzeichnungen im Protokoll, welche der Civilrichter sieht. Er hat also niemals dieselben Unterlagen für sein Urtheil, welche den Strafrichter zu dem seinigen bestimmt haben.

2. Der Civilrichter ist aber an bestimmte Beweisregeln gebunden. Er darf z. B. einem einzigen Zeugen allein keinen vollen Glauben beimessen, er muß zwei formell zulässigen Zeugen glauben. Der Strafrichter hat völlig freie Hand. Er kann einem Zeugen glauben, und den zwei formell zulässigen Zeugen nicht glauben, wenn ihm deren Wahrheitsliebe anderer erwiesener Umstände wegen zweifelhaft erscheint.

Sonnach sind nicht nur die Grundlagen der Entscheidung, sondern auch die Regeln, nach denen die Beweisfrage im Civil- und Strafprocesse entschieden werden soll, durchaus verschieden. Daraus folgt, daß eine Gleichheit der Entscheidung in beiden Fällen nicht als allgemeine Regel gelten kann, sondern daß sie als ein glücklicher Zufall anzusehn ist.

Ueber diesen Zwiespalt der deutschen Gesetzgebungen in Bezug auf den Beweis in Civil- und Criminalsachen und daraus entstehender Nachtheile verbreitet sich in einem anderen Aufsatze der Vice Präs. Busch in demselben Hefte dieser Zeitschrift S. 63 folg. Hier wird die obige Frage gleichfalls, jedoch von dem erweiterten Standpunkte des Gesetzgebers aus, besprochen.

Es wird ausgeführt: das dieser Zwiespalt große Uebelstände nach sich ziehe, daß er namentlich:

die Rechtssicherheit gefährde,

mit der Stellung und Würde des Richteramts nicht wohl vereinbar sei,

dem Ansehn der Gerichte in den Augen des Volkes Eintrag thue, und eine unerschöpfliche Quelle des Meineids sei.

Mit Recht ist hier besonders noch der Umstand hervorgehoben, daß im Strafverfahren die Aussage des Verletzten als ein erhebliches Beweismittel gilt, während sie im Civilprocesse als Angabe der Partei gar keine Beweiskraft hat, und daß dieser Unterschied allein ganz verschiedene Entscheidungen über die Beweisfrage im Civil- und Criminalprocesse herbeiführen müsse.

Es wird deshalb darauf gedrungen, auch für den Civilproceß die positiven Beweisregeln aufzuheben, so daß auch der Civilrichter nach seinem freien Ermessen die Beweisfrage zu entscheiden habe. Es frägt sich aber, wie später unten besprochen werden soll, ob eine solche vollständige Gleichstellung rathsam ist? Es würde auch bei

dieser Gleichheit der Beweisregeln immer noch die Frage zu entscheiden sein: ob die Verurtheilung des Angeklagten und die Feststellung seiner Schuld in der Criminaluntersuchung den Civilrichter binde. Die Frage würde wohl an praktischer Wichtigkeit verlieren, aber überflüssig wäre sie nicht. Diese Verschiedenheit der Entscheidungen würde trotz der Gleichheit der Beweisregeln immer noch vorkommen können. Theils kann oft der Civilrichter das ganze vor dem Strafrichter stattgefundene Verfahren nicht mehr wiederholen, wenn z. B. Zeugen nicht mehr zu erlangen sind, oder wenn sie sich der Sache nicht mehr vollständig erinnern, theils ist ein Richter schwerer oder leichter zu überzeugen als ein anderer.

Sonach wäre auch bei einer Gleichheit der Beweisregeln der Satz festzuhalten: Daß die in der Untersuchung erfolgte Feststellung der Schuld eines Angeklagten auch für den Civilproceß maaßgebend ist. Als ein wichtigster Grund für die Abschaffung des alten Beweisverfahrens im Civilprocesse wird aber in dem zweiten gedachten Aufsatz mit Recht hervorgehoben, daß diese positiven Beweisregeln und die damit zusammenhängende unbeschränkte Zulassung und Eideszuschiebung, besonders in Injurien- und Schwängerungssachen, die ergiebigste Quelle für den Meineid sei, der nachgrade zu einem alltäglichen Verbrechen geworden.

Das in dieser Beziehung Gesagte verdient gewiß die größte Beachtung. Man findet nicht bloß eine theoretische Auseinandersetzung, sondern es werden die Uebelstände gezeigt, wie sie täglich in ihrer concreten Gestaltung vorkommen.

Der Herr Verfasser geht in dieser Beziehung näher auf die Thüringische und Sächsische Gesetzgebung ein. Es sei hier noch vergönnt, auf den Gang der Preußischen Gesetzgebung hinzuweisen, da sich grade in dieser unverkennbar das Streben offenbart, die Eideszuschiebung als Beweismittel möglichst zu beseitigen.

1. Ueber den Eid in Injuriensachen enthielt die Allg. Gerichtsordnung von 1793 keine besondern Vorschriften. Ein Minist.-Rescr. v. 26. Okt. 1816 führte aber aus, daß nur diejenigen Beweismittel, welche bei fiskalischen Untersuchungen zulässig seien, im Injurienprocesse Anwendung finden könnten. Deshalb wurde im Jahr 1815 in den Anhang zur Allgem. Ger.-Ord. §. 232 der Satz aufgenommen: „Der Eid ist in Injuriensachen als ein zulässiges Beweismittel nicht anzusehn."

Damit wurde die Quelle zu vielen Meineiden verstopft. Jetzt werden alle Beleidigungen in Beziehung auf die Beweisfrage wie Untersuchungen behandelt. Art. 103 des Gesetzes v. 2. Mai 1852.

2. Auch die Vorschrift des Allg. Landrechts, daß zur Klagbarkeit von Verträgen, deren Werth 50 Thl. übersteigt, die schriftliche Form gehört, schneidet viele Eide ab

3. Es finden sich im Landrecht noch manche andere Bestimmungen, welche eine Beschränkung der Beweisführung durch den Eid enthalten, z. B:

Nach §. 45, 49 und 50 Th. I Tit. 4 findet weder ein zugeschobener noch ein Erfüllungseid wegen angeblich erlittenen Zwanges statt, wenn die achttägige Frist zur Anzeige des erlittenen Zwanges versäumt worden.

Nach §. 107 I. 16 kann den Erben des Schuldners, welche eine drei Monat alte Quittung ihres Gläubigers besitzen, über die dennoch behauptete Nichtzahlung von dem Gläubiger der Eid nicht angetragen werden.

Der Verwahrer muß den an der verwahrten Sache ohne seine Schuld entstandenen Schaden bei drei Tagen anzeigen, oder diesen vollständig beweisen, ohne daß er zum Erfüllungseide gelassen wird. §. 35—37. I. 14.

4. Ganz eigenthümliche Regeln über den Beweis im Schwängerungsprocesse enthalten aber §. 1092 und 1083 Th. II. Tit. 1. Allg. G.-O. welche lauten:

Wird bei einer angestellten Schwängerungsklage der Beischlaf geleugnet, so muß der Richter im Mangel

eines vollständigen Beweises allemal eher auf einen nothwendigen als auf einen zugeschobenen Eid erkennen.

Ein zugeschobener Eid findet also nur in solchen Fällen statt, wo auch keine Vermuthungen, welche den Richter zu einem nothwendigen Eide bestimmen könnten, vorhanden sind.

Dann folgen dergleichen Vermuthungen in 14 Paragraphen.

Diese Vorschriften bilden gleichsam den Uebergang zu den neueren gesetzlichen Bestimmungen, welche auch in Civilprocessen dem Richter die Befugniß beilegen, die Beweisfrage nach freierem Ermessen zu beurtheilen.

5) Zuerst ist dies angeordnet in der Verhandlung für das Verfahren in Ehesachen v. 28 Juni 1844, deren §. 39, 41 und 43 bestimmen:

In Ermangelung eines nach positiven Beweisregeln vollständig geführten Beweises hat das Ehegericht nach seiner, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, ob und wieweit der für die Schändung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe angegebene Grund bewiesen ist.

Der nothwendige Eid findet, soweit er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuläßig ist, auch über Thatsachen statt, welche den Grund der Scheidung, Ungültigkeit der Ehe, darthun sollen, jedoch nur, wenn über die Thatsache demjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Wahrheit aus eigener Wissenschaft bekannt sein muß.

Jede Partei kann zur Führung dieses Beweises Anträge auf einen von ihr oder dem Gegner zu leistenden Eid machen; das Ehegericht hat, aber ohne an solche Anträge ... gebunden zu sein, nach Maaßgabe des §. 41 darüber zu erkennen.

Mit einer weiteren Wirkung ist der Antrag auf einen abzuleistenden mithin auch die Eideszuschiebung zum

Beweise des Grundes der Scheidungs-Ungültigkeits- oder Nichtigkeitsklage nicht zulässig.

Nach S. 63 folg. der „Darstellung der in den Preußischen Gesetzen, über die Ehescheidung unternommenen Reform" (Berlin 1844) ging man davon aus, daß bei der Ehescheidung dem freien Willen der Parteien ein anderes, durch das Gesetz anerkanntes Interesse, das öffentliche Interesse, gegenüberstehe, welches von dem Willen der Einzelnen unabhängig gehalten werden solle. Wollten aber die Eheleute eine Scheidung herbeiführen, ohne daß ein gesetzlicher Grund vorhanden sei, so liege die Gefahr sehr nahe, daß sie den Richter über den Mangel eines Scheidungsgrundes zu täuschen suchen werden. Um den Richter vor solchen Täuschungen zu bewahren sei der Richter nicht, wie in anderen Processen, verpflichtet, eine ausdrücklich zugestandene, oder in Folge der Contumaz oder die Nichtableistung eines zugeschobenen Eides für zugestanden zu erachtende Thatsache für wahr zu erachten, sondern es schien nothwendig,[1] dem Richter ein freieres Ermessen in der Beurtheilung des geführten Beweises einzuräumen. Ihn also insofern von den gewöhnlichen Beweisregeln zu entbinden, daß er den Beweis als geführt annehmen kann, auch wenn ein nach den gesetzlichen Regeln vollständig geführter Beweis nicht vorhanden ist. Dadurch kommt der Richter in die freiere Lage, in welcher sich Geschworene oder auch solche Richtercollegien befinden, welche durch die Gesetze ihres Landes nicht an eine bestimmte Beweistheorie, sondern nur an ihre frei gebildete Ueberzeugung gewiesen sind.

Auf Verlangen des Staatsraths ist der Satz hinzugefügt: daß das freie Ermessen des Richters über den geführten Beweis nur eintreten solle in Ermangelung eines nach positiven Beweisregeln vollständig geführten Beweises. Der Richter kann also ohne gesetzliche Be-

1) S. 71 a. a. O.

weismittel die Thatsachen als wahr annehmen, dagegen darf er nicht umgekehrt Thatsachen verneinen, wenn der Beweis durch gesetzliche Mittel durch zwei vollgültige Zeugen vollständig geführt ist.

Durch diesen Zusatz scheint die beabsichtigte freiere Stellung des Richters wesentlich beeinträchtigt, denn er muß nun den zwei Zeugen glauben, wenn sich nur nach den formellen Beweisregeln keine Ausstellung gegen ihre Person machen läßt. Es kommen aber genug Fälle vor, wo das von zwei vollgültigen Zeugen Bekundete unwahrscheinlich erscheint und der Richter deshalb Bedenken trägt, ihnen zu glauben. Man könnte meinen, daß er durch diesen Zusatz gezwungen ist, in solchen Fällen seiner Ueberzeugung entgegen den Beweis der bekundeten Thatsachen als geführt anzusehn. Es waltet indeß ein solcher Zwang nicht ob. Die Bedenken des Richters gegen die Wahrheit des von den zwei Zeugen Bekundeten muß doch immer auf anderen ermittelten Thatsachen beruhen, welche mit der Aussage der Zeugen im Widerspruche stehn. In diesem Falle ist aber §. 11 folg. Thl. 1 Tit. 10 Allg. G.-O. kein voller Beweis vorhanden, sondern es tritt das richterliche Ermessen ein.

Wenn nun auch in diesem Gesetz v. J. 1844 diese Befreiung von den positiven Beweisregeln nicht in Folge dessen zugestanden ist, weil positive Beweisregeln im Civilprocesse wie im Untersuchungverfahren unhaltbar seien, sondern diese Befreiung auf die eigenthümliche Natur des Ehestandsprocesses gegründet ist, so führte das Bedürfniß doch weiter.

6) Das Preußische Gesetz v. 24. April 1854 betreff. die Rechte, welche aus einer unehelichen Schwängerung entspringen verordnet, im §. 16:

Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eide in der Klage oder im Laufe des Processes machen;

der Richter hat aber über die Frage: ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchem von beiden Theilen er aufzuerlegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

Diese Bestimmung beruht nach den Motiven der Regierung und den Kammern auf der Erfahrung, daß die Gefahr des Meineides in Schwängerungssachen größer sei als in anderen Processen. Es erhelle dies daraus, daß meist beide Theile sich zum Eide erbieten, und finde seine Erklärung darin, daß der Schwängerer bei der Ungewißheit der Vaterschaft sein Gewissen oft durch die Annahme, er sei nicht der wirkliche Vater, beruhige, auch wohl über die Zeit und Umstände des unehelichen Beischlafs keine sichere Erinnerung vorhanden sei.

Man sieht, das Bedürfniß, den angetragenen Eid als principales Beweismittel auszuschließen, macht sich immer dringender geltend. Die Wahrnehmung, daß beide Theile sich zum Eide erbieten, ist keinesweges eine nur in Schwängerungssachen vorkommende, sondern es findet dies in allen Arten von Processen statt. Es ist unter allen Umständen bedenklich den zum Eide zu lassen, der selbst bei Ableistung desselben das größte Interesse hat, die Unwahrheit zu beschwören.

Es drängen sich hier noch zwei Bemerkungen auf:

1. Es ist weder in dem Gesetz v. J. 1844, noch in dem v. J. 1854 der für das Untersuchungsverfahren geltende allgemeine Satz ausgesprochen: daß der Richter über die Beweisfrage nach seinem freien Ermessen entscheiden soll. Tritt man aber der Sache näher, so wäre dies auch nicht der richtige Weg gewesen.

Mit jenem allgemeinen Satze würden alle positiven Vorschriften über die Beweiskraft des Zugeständnisses, der Contumaz und der Urkunden ihre Geltung verlieren. Dies ginge weit über das Bedürfniß hinaus.

2. Die Vorschrift im §. 16 des Ges. v. J. 1854 berührt nur die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und die Zeit desselben, also nicht alle im Proceß streitigen, mithin z. B. nicht diejenigen Thatsachen, welche den Beischlaf begleiteten, und auf den Umfang und die Klagbarkeit der Rechte der Geschwängerten vom größten Einfluß sind.

Nach §. 1 des Gesetzes hat z. B. die Geschwängerte, wenn sie durch Nothzucht, im willenlosen Zustand oder durch Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung zu Falle gekommen, das höchste Maaß der Abfindung zu fordern. Warum sollen in dieser Beziehung andere Beweisregeln Anwendung finden?

In der That darf überhaupt und in allen Processen das Antragen des Eides nicht der bloßen Willkühr der Parteien überlassen werden. Es liegt im öffentlichen Interesse die Zahl der Eide und mithin der Meineide möglichst zu vermeiden. Es ist daher überall richtig, den Eid nicht als principales, sondern nur als subsidiäres Beweismittel nach dem Ermessen des Richters zuzulassen. Die Partei soll z. B. die Zahlung zunächst durch Beibringung ihrer Quittung beweisen, und nicht unnütz den Eid antragen.

Deshalb ist zu hoffen, daß die nach §. 16 des Preußischen Gesetzes v. 24. April 1854 nur beschränkt zur Anwendung kommende Vorschrift nicht nur bei allen Processen in Preußen, sondern im ganzen deutschen Vaterlande zur Geltung kommen möge.
